



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 26. August 2026

Nummer 70

Druckfehlerberichtigung

Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 4) der Niedersächsischen Verordnung über die Aufwandsentschädigung für die Durchführung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 16. Juli 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 64) wird durch die folgende Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 4) ersetzt:

„Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 4)

**Antrag¹⁾ auf Aufwandsentschädigung für die Beprobung
von verendet aufgefundenem und von erlegtem, erkennbar krankem Schwarzwild**

An die

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Geschäftsbereich Förderung

Wunstorfer Landstraße 11

30453 Hannover

Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller			
Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
PLZ	Wohnort		Ortsteil
Telefonnummer (Festnetz)		Telefonnummer (Mobil)	E-Mail
IBAN			
Ich bin jagdausübungsberechtigt im Jagdbezirk:			
Der Jagdbezirk liegt im Landkreis _____, in der kreisfreien Stadt _____ oder in der Region Hannover. ☐ Ein Nachweis über mein Jagdausübungsrecht in dem Jagdbezirk ist dem Antrag beigelegt.			

In dem Jagdbezirk ist/sind neben mir die folgende/n Person/en²⁾ jagdausübungsberechtigt. Sie haben mich durch ihre Unterschrift zur Antragstellung bevollmächtigt. Eine entsprechende Vollmacht ist im Original beigelegt.

1) Bitte deutlich, mit Kugelschreiber und in Druckbuchstaben ausfüllen.

2) Im Bedarfsfall erweitern.

Ich beantrage nach § 2 Nds. ASPEntschädVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro für die durchgeführte Beprobung von verendet aufgefundenem und von erlegtem, erkennbar krankem Schwarzwild und zwar für die folgenden Stücke Schwarzwild:

Lfd. Nr. ²⁾	Wildursprungsnummer	Datum des Fundes oder der Erlegung	GPS-Daten des Fund- oder Erlegungsortes	Geschlecht und Alter des Tieres	Verwendung der WilKEA-App Ja/Nein
1					
2					
3					
4					
5					

Dem Antrag sind für jedes Stück Schwarzwild im Original oder in Kopie beigelegt:

- ☐ Der Wildursprungsschein,
- ☐ ein Nachweis der Veterinärbehörde über die stattgefundene ASP-Beprobung und
- ☐ eine digitale Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung.

Hinweise:

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt entsprechend der Mitteilungsverordnung ab einem Jahresbetrag von 1 500 Euro die Zahlungen dem Finanzamt mit.

Eine Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies für die Bearbeitung und Verwaltung Ihres Antrags erforderlich ist. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere auch Informationen über Ihre Betroffenenrechte, finden Sie im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de/Datenschutz.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift“.